

Warum ein Ehe- und Erbvertrag wichtig sein kann

Beim «Ehe- und Erbvertrag» scheint die Romantik oft schnell vorbei zu sein und dieser Vertrag geniesst deshalb oft nicht besondere Sympathien. Zu Unrecht, denn damit kann vieles frühzeitig klar geregelt werden, zugunsten des Ehegatten oder auch zugunsten der Nachkommen.

Wenn ein Ehegatte verstirbt, kommt es vor der erbrechtlichen Auseinandersetzung zuerst zur güterrechtlichen Auseinandersetzung (wie bei einer Scheidung). Das heisst, zuerst muss festgestellt werden, welche Vermögenswerte welchem Ehegatten gehören, erst dann kann dieser Nachlass vererbt werden.

Liegt kein Ehe- und Erbvertrag vor, so gilt die gesetzliche Rege-

lung: Gemäss der Errungenschaftsbeteiligung wird dann im ersten Schritt jedem Gatten sein noch vorhandenes Eigengut (z.B. in Ehe eingebrachte oder geerbte Vermögenswerte) und die Hälfte der während der Ehe erwirtschafteten Errungenschaft zugewiesen. Im zweiten Schritt erfolgt die Erbteilung. Der überlebende Ehegatte erbt nach Gesetz, wenn er mit Nachkommen zu teilen hat, die Hälfte dieses Nachlasses.

In einem Ehe- und Erbvertrag kann nun von der gesetzlichen Regelung abgewichen werden. Im Ehevertrag kann zum Beispiel schon im Voraus das Eigengut klar bezeichnet werden, zudem kann dem überlebenden Ehegatten, wenn mit gemeinsa-

men Kindern zu teilen ist, die ganze Errungenschaft zugewiesen werden (Meistbegünstigung). Oder es kann eine Gütertrennung vereinbart werden. Im Erbvertrag, der oft im gleichen Dokument mit dem Ehevertrag kombiniert wird, kann von der gesetzlichen Erbfolge abgewichen werden. So können zum



Matthias Hotz, Rechtsanwalt aus Frauenfeld.

Bild: zvg

Beispiel die Nachkommen zugunsten des überlebenden Ehegatten auf den Pflichtteil gesetzt werden, damit diese somit erst beim Versterben des zweiten Ehegatten massgeblich erben.

Insbesondere wenn die Ehegatten zusammen eine Liegenschaft erworben oder ein Unternehmen aufgebaut haben und vor allem auch bei Patchworkfamilien empfehlen sich solche vorausschauenden massgeschneiderten Lösungen, damit nicht nach dem Versterben eines Gatten unschöne Situationen für die Hinterbliebenen entstehen können.

Ehe- und Erbverträge können jederzeit, auch viele Jahre nach der Heirat noch rückwirkend abge-

schlossen werden. Personen, welche ihren Güterstand und ihren Nachlass abweichend von der gesetzlichen Regelung regeln wollen, wird empfohlen, sich zuerst eine Übersicht über das eheliche Vermögen und die Herkunft dieser Mittel zu verschaffen. Dann sollte geklärt werden, was die Bedürfnisse der Ehegatten und der Nachkommen sind. Ein Ehe- und Erbvertrag ist öffentlich zu beurkunden.

Im Kanton Thurgau sind auch Rechtsanwälte dafür berechtigt. Es empfiehlt sich deshalb, die Vorteile eines solchen Vertrags frühzeitig zu prüfen und sich beraten zu lassen.

Matthias Hotz
Rechtsanwalt, Frauenfeld